

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 22.11.2021

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

a) Sachstand Corona

Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen im Landkreis Biberach und in der Gesamtgemeinde Uttenweiler hat sich die Verwaltung entschieden den Advents- und Nikolausmarkt ohne Essens- und Getränkeangebot durchzuführen. Auch weil dann der Markt nur unter Einhaltung der 2G-Regel hätte stattfinden können. Dem Vernehmen nach will die Landesregierung noch diese Woche die 2GPlus-Regel (genesen, geimpft zuzüglich getestet) einführen. Außerdem wird der Veranstaltungsort vom Schlosshof hinters Rathaus verlagert. Es sind aktuell 3 gewerbliche Verkaufsstände und 7 Stände von Vereinen oder Privatpersonen geplant. Bei diesem weihnachtlichen Krämermarkt ist derzeit nur eine Maskenpflicht und die entsprechenden Abstände gefordert.

Insgesamt waren am Sitzungstag 58 infizierte Personen in Uttenweiler. Diese Zahl ist in den letzten Wochen massiv gestiegen. Letzte Woche musste zudem eine 3. Klasse, diese Woche eine 4. Klasse in Quarantäne. Bürgermeister Binder informierte außerdem noch über das Impfangebot in Bad Buchau am 11.12.2021. Informationen dazu sind auf der Homepage der Gemeinde eingestellt.

b) Winterdienst

Bürgermeister Binder erläuterte, dass in diesem Winter ein bisher ausgeliehener privater Traktor dieses Jahr nicht mehr zur Verfügung steht, weil er selbst benötigt wird. Daher wurde eine Ausleihe eines Traktors bei Fa. Agrom vereinbart.

c) Zuschuss LEADER für Kiosk

Der beantragte Zuschuss für die Neustrukturierung des Kassenbereichs und des Kiosks im Naturfreibad wurde zwischenzeitlich geprüft und eine Förderung in Höhe von 36.900 Euro bewilligt und ausgezahlt.

d) Insektenhotel für Naturkindergarten

Bereits vor Eröffnung des Naturkindergartens konnte durch das Engagement der zukünftigen Leitung, Frau Holdenried, eine Spende für ein Insektenhotel im Wert von 170 Euro für den Naturkindergarten erlangt werden. Bürgermeister Binder dankte herzlich der Volksbank Ulm-Biberach sowie Frau Holdenried für das Engagement!

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse

Grundstücksangelegenheiten

Verkauf ehemaliges Schlachthaus in Sauggart

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des bebauten Grundstückes Flst. 129/0 mit 303 m² incl. des ehemaligen Schlachthauses in Sauggart zu.
2. Der Verkaufspreis entspricht dem Gebot des Bieters, mit 41.555,00 € zzgl. Kaufnebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer).
3. Die noch erforderlichen dinglichen Sicherungen (welchen den Interessenten bekannt waren) sollen im Rahmen des Grundstücksverkaufes durchgeführt werden. Eine Entschädigung hierfür wird dem künftigen Eigentümer nicht gewährt.

Personalangelegenheiten

- a) Personalwechsel Rathaus

1. Der Gemeinderat stimmte dem internen Wechsel von Frau Carolin Brändle auf die Stelle im Steueramt einstimmig zu.
 2. Der Gemeinderat stimmte der Übernahme von Frau Jana Storrer nach der Ausbildung auf die Stelle im Bürgerservice / Hauptamt einstimmig zu.
- b) Aufstockung Beschäftigungsumfang einer Mitarbeiterin im Rathaus
Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Aufstockung des Beschäftigungsumfangs einer Mitarbeiterin von 25 auf 35 % zu.

TOP 4 Bebauungsplan Stumpengrüble

- Aufhebung des bisherigen Aufstellungsbeschlusses

- erneuter Aufstellungsbeschluss

- Billigung des Planentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss)

In der Sitzung nahm auch der Ortschaftsrat Ahlen zu diesem TOP teil.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 beschlossen für das Baugebiet "Stumpengrüble" einschließlich „Stumpengrüble/2“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. mit § 13a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt vom 24.10.2019 öffentlich bekanntgemacht. Nach dem § 13b BauGB in seiner bisherigen Fassung müsste der Satzungsbeschluss bis spätestens zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Inzwischen wurde vom Gesetzgeber das Baulandmobilisierungsgesetz beschlossen. Dieses wurde am 22.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist deshalb seit 23.06.2021 rechtsgültig. Durch das Baulandmobilisierungsgesetz wurde auch der § 13b BauGB neu aufgelegt bzw. es wurden neue Fristen für den Aufstellungsbeschluss (bis zum 31. Dezember 2022) und für den Satzungsbeschluss (bis zum 31. Dezember 2024) gefasst. Aus Gründen der Rechtsicherheit bei der Auslegung der Überleitungsvorschriften nach § 233 BauGB soll das bisherige Bebauungsplanverfahren für „Stumpengrüble“ einschließlich „Stumpengrüble/2“ nicht weitergeführt werden. Stattdessen sollen für den Bebauungsplan „Stumpengrüble“ ein neuer von „Stumpengrüble/2“ getrennter Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Bei den Baugebieten handelt es sich um zwei räumlich getrennte Planbereiche. Es werden deshalb zwei getrennte Bebauungspläne aufgestellt.

Der Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren entfällt die vorgezogene Bürgerbeteiligung und frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Da eine große Nachfrage nach Bauland besteht benötigt Uttenweiler in Ahlen dringend die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Gleichzeitig sollen für den Planbereich Örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Bürgermeister Binder begrüßte Herrn Funk vom Ing. Büro Funk und den Ortschaftsrat Ahlen. Er erläuterte den aktuellen Sachstand und die vorhergehenden Gespräche mit allen Beteiligten und erteilte Herrn Funk das Wort.

Herr Funk erläuterte die Entwurfsplanung ausführlich anhand des Lageplans und des Textteils. Es sind 13 Bauplätze möglich. Ein Bauplatz muss evtl. für ein Regenrückhaltebecken verwendet werden. Das Baugebiet ist ca. 1 ha groß und ein Bauplatz

ist durchschnittlich 630 m² groß. Zur Ahlener Eiche wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Nach Beantwortung einiger Fragen beschlossen jeweils der Ortschaftsrat Ahlen sowie der Gemeinderat einstimmig:

- 1) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stumpengrüble“ einschließlich „Stumpengrüble/2“ vom 21.10.2019 wird aufgehoben.
- 2) Für den im Planentwurf vom Ingenieurbüro Funk vom 08.11.2021 dargestellten Bereich wird nach § 13b i. V. 13a BauGB der Bebauungsplan „Stumpengrüble“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt und nach § 74 LBO werden Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
- 3) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stumpengrüble“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 wird gebilligt und als gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.
- 4) Der Entwurf der zum Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 wird gebilligt und als gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Örtlichen Bauvorschriften öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.
- 5) Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt.

TOP 5 Bebauungsplan Stumpengrüble 2

- Aufhebung des bisherigen Aufstellungsbeschlusses

- erneuter Aufstellungsbeschluss

- Billigung des Planentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss)

In der Sitzung nahm auch der Ortschaftsrat Ahlen zu diesem TOP teil.

Wie unter TOP 4 dargestellt soll auch dieses Bauleitverfahren nochmals angestoßen werden.

Auch hier erläuterte Herr Funk den Lageplan. Es sind 2 Bauplätze möglich und es soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Ansonsten sind die Regelungen meist analog zu den Entwurfsunterlagen des Baugebiet Stumpengrüble.

Der Ortschaftsrat Ahlen sowie der Gemeinderat beschlossen jeweils einstimmig:

- 1) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ einschließlich „Stumpengrüble“ vom 21.10.2019 wird aufgehoben.
- 2) Für den im Planentwurf vom Ingenieurbüro Funk vom 08.11.2021 dargestellten Bereich wird nach § 13b i. V. 13a BauGB der Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt und nach § 74 LBO werden Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
- 3) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stumpengrüble/2“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 wird gebilligt und als gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.
- 4) Der Entwurf der zum Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Begründung in der Fassung vom 08.11.2021 wird gebilligt und als gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Örtlichen

Bauvorschriften öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.

- 5) Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt.

TOP 6 Erschließungsplanung Baugebiet Stumpengrüble und Sanierungsplanung „Untere Ortsstraße“ Ahlen Beauftragung eines Ingenieurbüros

In der Sitzung nahm auch der Ortschaftsrat Ahlen zu diesem TOP teil.

Mit der Planung der Erschließung der Baugebiete „Stumpengrüble“ und „Stumpengrüble/2“ in Ahlen soll das Ingenieurbüro Funk aus Riedlingen beauftragt werden. Dieses Büro hat bereits den Bebauungsplan erstellt.

Das Ingenieurbüro Funk bzw. Herr Funk ist in vielen Bereichen der Gemeinde tätig und kennt die Örtlichkeiten, so können hier Synergien genutzt werden.

Die Honorierung erfolgt für Wasserleitung und Straßenbau nach Honorarzone 2, für Kanalisation und Druckerhöhungsanlage (Wasser) nach Honorarzone 3 der HOAI 2013.

Des Weiteren muss im Zusammenhang mit den Baugebieten und den Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre die Ortsentwässerung der Unteren Ortsstraße in Ahlen ertüchtigt werden. Ebenfalls ist die Wasserleitung in der Unteren Ortsstraße in die Jahre gekommen, dem zu Folge sind häufige Reparaturen aufgrund von Wasserrohrbrüchen notwendig.

Der Ortschaftsrat Ahlen und der Gemeinderat beschlossen jeweils einstimmig:

- 1) Die Gemeinde beauftragt das Ingenieurbüro Funk GmbH aus Riedlingen mit der Erschließungsplanung inkl. Druckerhöhungsanlage für die Baugebiete Stumpengrüble und Stumpengrüble/2 in Ahlen.
- 2) Des Weiteren beauftragt die Gemeinde das Ingenieurbüro Funk mit der Planung von Kanalisation, Wasserleitung und Straßenbau der Unteren Ortsstraße in Ahlen.

TOP 7 Baugesuche

Neubau eines kleinen Wohngebäudes, Garage und Abstellraum auf Flst. 786/2, Mühlweg 4, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 8 Naturkindergarten

- a) Bau eines Unterbringungsgebäudes

Wie in der letzten Sitzung besprochen erstellte die Verwaltung einen Kostenvergleich über alle möglichen Alternativen für die Erstellung eines Unterbringungsgebäudes für den Naturkindergarten. Grundsätzlich war in der Diskussion zunächst die Frage zu klären, mit welchem Standard eine Räumlichkeit für den Naturkindergarten geschaffen werden soll. Bevor diese Frage nicht geklärt war, können auch keine weiteren Schritte unternommen werden. Eine schnelle unbürokratische Lösung zeichnete sich auch deshalb nicht mehr ab, da bei den im Raum stehenden Summen das Vergaberecht Anwendung finden musste.

Die Verwaltung möchte wie geplant zum 01.04.2022 mit dem Naturkindergarten starten. Da abzusehen ist, dass die zeitliche Dauer für eine Umsetzung einer Lösung länger dauern wird, schlägt die Verwaltung eine Zwischenlösung vor. Hierzu könnte z.B. die Räumlichkeit „Büchereisaal“ genutzt werden. Die neue Leitung und das Team des Naturkindergartens kann die Zwischenlösung mittragen.

Der von der Verwaltung in der Sitzung vorgelegte Kostenvergleich ist mit Kostenschätzungen versehen. Eine genaue Ausgabenübersicht ist nur durch eine Ausschreibung und die letztliche Vergabe abzubilden.

Bürgermeister Binder erläuterte nochmals den Sachstand aus der letzten Sitzung und begrüßte Frau Holdenried und Frau Weckenmann, die bei den Vorüberlegungen dabei waren. Hauptamtsleiterin Feicht stellte anhand von Fotos nochmals die Entwicklung des vorliegenden Konzepts und die Erkenntnisse aus den Besichtigungen anderer Naturkindergärten dar. Diese sind auch in ein Konzept durch das neue Team um Frau Holdenried und der Verwaltung eingeflossen. Frau Holdenried ging nochmals auf die Besichtigungen der 5 Naturkindergärten ein. Es war relativ schnell klar, dass sich das Team für ein festes Gebäude entscheiden würde und gegen einen Wagen. Es ist nicht nur eine Schutzhütte angedacht, sondern das Gebäude soll auch Teil des Konzepts sein, in dem die tägliche Arbeit stattfinden soll.

Das Gremium diskutierte ausführlich die Frage des Standards und die vorliegenden Alternativen. Mehrere Räte befürworteten den Vorschlag der Verwaltung, andere sprachen sich dagegen aus.

Der Gemeinderat beschloss nach eingehender Beratung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ansonsten einstimmig:

1. Der Standard für den Bau eines Unterbringungsgebäudes orientiert sich am Konzept der Verwaltung und entspricht den Planungen der Firma Fritschle. Der Gemeinderat stimmt diesem Standard zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt ein Planungsbüro mit der Ausschreibung und dem Vergabeverfahren zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Möbeln und einer Zaunanlage für den Naturkindergarten zu.
4. Der Naturkindergarten soll am 01.04.2022 in Betrieb gehen, auch wenn das Unterbringungsgebäude noch nicht fertiggestellt ist. Übergangsweise steht der Büchereisaal als Unterbringungsmöglichkeit für den Naturkindergarten bei Schlechtwetter zur Verfügung.

b) Festlegung der Kindergartenentgelte

Die Kindergartenentgelte für den Naturkindergarten mussten ebenfalls festgelegt werden. Der Vorschlag der Verwaltung orientierte sich dabei an den bisherigen Entgelten der übrigen Kindergärten, die ebenfalls verlängerte Öffnungszeiten anbieten, wie es auch im Naturkindergarten geplant ist.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 07:30 bis 13:30 Uhr geplant.

Daher machte die Verwaltung folgenden Vorschlag für die Entgelte:

Benutzungsentgelte für den Kindergarten Rasselbande der Gemeinde Uttenweiler				
nach Empfehlung 2021/2022, 11 Abrechnungsmonate				
Grundbetreuungsangebot	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
Öffnungszeit 2 VÖ an 5 Tagen	153 €	118 €	79 €	26 €
Beitragssätze nach Empfehlung (11 Monate) (RG)				
1 Kind	133,00 €			
2 Kinder	103,00 €			
3 Kinder	69,00 €			
4 und mehr Kinder	23,00 €			
Beträge aufgerundet				

Die Entgelte sollen ab Inbetriebnahme des Naturkindergartens gelten.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:
Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Entgelten für den Naturkindergarten ab Inbetriebnahme zu.

TOP 9 Hochwassereinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Verzicht auf Kostenerhebung

In der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 24.06.2021 kam es in Uttenweiler und den Teilorten durch die extremen Unwetterereignisse zu Überschwemmungen und vollgelaufenen Kellern. Die Feuerwehren waren teilweise bei privaten und öffentlichen Einsätzen permanent im Einsatz.

Die Feuerwehr- Kostenersatzsatzung der Gemeinde und das Landesfeuerwehrgesetz regeln den Kostenersatz für die Einsätze. Bei öffentlichen Notständen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes muss die Feuerwehr Hilfe leisten, diese Hilfe ist dann kostenfrei. Bei sonstigen Notständen kann die Feuerwehr eingesetzt werden, diese Hilfe ist dann kostenpflichtig. Die Entscheidung, ob tatsächlich ein Notstand vorlag, muss im Nachgang von der Gemeinde festgestellt werden.

Bei der Vielzahl von Einsätzen kann im Nachhinein teilweise nicht mehr genau festgestellt werden, wie lange einzelne Einsätze gedauert haben.

Insgesamt wurden 519 Einsatzstunden geleistet.

Bei einem Stundensatz von 15,- € sind dies 7.785,- € Personalkosten, die an die Betroffenen in Rechnung gestellt werden können (hier sind allerdings auch noch die öffentlichen Einsätze enthalten). Die Entschädigungssätze an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr betragen laut Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde 12,00 €/Std. Dies sind dann Ausgaben mit 6.228,- €.

Die Kosten für Fahrzeuge, Gerätschaften und Verbrauchsmaterial nicht eingerechnet.

Im Jahr 2016 kam es zu einem ähnlichen Hochwasser, damals hat die Gemeinde auf die Kostenerhebung verzichtet.

Nach Erläuterung der Verwaltung beschloss der Gemeinderat einstimmig:
Der Gemeinderat verzichtet auf die Kostenerhebung für die Feuerwehreinsätze im Rahmen des Unwetters/Hochwassers vom 21.06.2021 bis 24.06.2021.

TOP 10 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Gemeinderätin Margit Stolz fragte nach der Eröffnung der Notgruppe und warum diese noch nicht gestartet ist.

Hauptamtsleiterin Feicht erläuterte, dass bereits Personal vorhanden war, dieses aber kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stand. Seither ist die Verwaltung auf Personalsuche und hat bereits mehrere Stellenanzeigen geschaltet. Ansonsten steht alles für die Kinder bereit.